

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Eckert & Ziegler BEBIG

## 1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind unmittelbarer Bestandteil der vom Verkäufer mit Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden die die Geschäftsbedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vom Verkäufer hingewiesen wird.

(2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird.

## 2 ABSCHLUSS UND INHALT DES VERTRAGES

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Auftragsbestätigung durch den Verkäufer. Ein Auftrag des Kunden gilt jedoch auch ohne schriftliche Bestätigung als angenommen, wenn dieser durch den Verkäufer innerhalb einer Annahmefrist von maximal 30 Tagen ausgeführt wird. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen des Auftrages sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

(2) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie entsprechende bildliche Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich. Änderungen handelsüblicher Art sowie solcher, die technische Verbesserungen darstellen, sind vorbehalten, sofern die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

## 3 LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN

(1) Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass diese fest vereinbart sein sollen. Für den Anfang von Fristen für Lieferungen und Leistungen ist das Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder der Zahlungseingang im Falle der Vorleistungspflicht des Kunden maßgeblich.

(2) Soweit die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers den für den Umgang (z.B. Verwendung, Lagerung, Entsorgung) mit sowie den Erwerb, die Abgabe, die Beförderung und die grenzüberschreitende Verbringung von radioaktiven Stoffen relevanten nationalen und internationalen Bestimmungen unterliegen, werden die Lieferungen und Leistungen durch den Verkäufer vorbehaltlich der vorherigen Erfüllung der sich für den Kunden aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erbracht.

(3) In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren und vom Verkäufer nicht zu vertretenen Behinderungen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung oder der Belieferung durch Lieferanten, Transportverzögerungen, Streiks, behördlichen Maßnahmen), die dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der Verkäufer, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Fristen und Termine für die Lieferung und Leistung um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer von dem Auftrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Verkäufer jedoch zur unverzüglichen Mitteilung der Nichtverfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen an den Kunden verpflichtet.

(4) Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit es nicht erkennbar auf eine bestimmte Menge ankommt. Ebenso zulässig sind zumutbare Teillieferungen. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Rechtsgeschäft.

(5) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen auf Basis EXW Eckert & Ziegler BEBIG Lager Berlin/Deutschland (Incoterms 2010). Verzögert sich die Lieferung infolge eines vom Kunden zu vertretenen Umstandes, so geht die Gefahr ab Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## 4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Preisstellung für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Preislisten des Verkäufers, sofern nicht kundenspezifische Preisvereinbarungen bestehen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise EXW Eckert & Ziegler BEBIG Lager Berlin/Deutschland (Incoterms 2010) zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und soweit anwendbar der Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und Transportversicherung, die jeweils gesondert berechnet werden.

(3) Ohne besondere Vereinbarungen ist die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks gilt erst deren Einlösung als Zahlung.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Der Verkäufer ist zudem berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Werden dem Verkäufer nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden Umstände bekannt, die das Vertrauen in dessen Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit wesentlich zu beeinträchtigen geeignet sind, so ist der Verkäufer trotz anders lautender Vereinbarungen berechtigt, die Lieferungen und Leistungen von einer vorherigen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## 5 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Ware bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln ist. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte oder vom Verkäufer in den aktuellen Katalogen oder Produktbeschreibungen angegebene Beschaffenheit hat. Obliegt dem Verkäufer die Montage der Ware, liegt auch dann ein Sachmangel vor, wenn diese unsachgemäß ausgeführt wird. Der Verkäufer leistet außerdem Gewähr dafür, dass Leistungen in fachgerechter Qualität ausgeführt werden.

(2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Ware, die durch andere als vom Verkäufer autorisierte Vertreter repariert oder verändert wurde, die Gegenstand eines Fehlgebrauchs, einer Sorgfaltpflichtverletzung oder eines Unglücksfalls ist, oder die entgegen den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Betriebsanleitungen oder Vorschriften betrieben, instandgehalten oder überprüft worden ist.

(3) Die gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Erhalt in sorgfältiger Weise auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, sofern dem Verkäufer nicht binnen zehn (14) Kalendertagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelanzeige zugeht. Sofern Mängel trotz einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt diese Frist ab Entdeckung der Mängel. Beschädigungen an der Verpackung und sonstige erkennbare Transportschäden an der Ware sind jedoch zwingend bereits bei Anlieferung dem Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit der Versendung beauftragten Person anzuzeigen.

(4) Bei Mängeln ist der Verkäufer nach seiner Wahl entweder zu deren Beseitigung oder zur Lieferung von mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Erst wenn diese Nacherfüllung fehlschlägt oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Auftrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(5) Auf Verlangen des Verkäufers ist die beanstandete Ware kostenfrei und ordnungsgemäß verpackt an diesen zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelanzeige werden die notwendigen Kosten der Rücksendung durch den Verkäufer vergütet.

(6) Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung der Ware.

## 6 HAFTUNG

(1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz, insbesondere aufgrund von Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis sowie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt, sofern es sich nicht um einen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten handelt. Die Beschränkung findet ebenso keine Anwendung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie in den gesetzlich geregelten Fällen verschuldensunabhängiger Haftung. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(2) Sofern nicht anderweitige Verjährungsfristen durch Gesetz zwingend vorgeschrieben sind, beträgt die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegen den Verkäufer ein (1) Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

## 7 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) vor.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden den Gebrauch der Vorbehaltsware zu untersagen und ggf. zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Bei Rücknahme ist der Verkäufer zur Verwertung der Ware befugt, wobei der dabei erzielte Nettoerlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen ist.

(3) Soweit sich der Kunde nicht mit der Zahlung im Verzug befindet, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Kunde tritt allerdings die ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte an den Verkäufer ab. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Forderungen an den Verkäufer übergehen. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt, ist der Verkäufer nicht zum Widerruf dieser Ermächtigung berechtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs und dessen Erklärung durch den Verkäufer ist der Kunde verpflichtet, die unbezahlten Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die für die Einziehung erforderlichen Information und Unterlagen zur verschaffen und dem Schuldner die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers.

(2) Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vertrag unvollständig sein sollte.